

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND LEISTUNGEN FÜR KUNDEN DER**

### **TEDOM Energy Systems and Solutions GmbH**

Justus-von-Liebig-Straße 3-5  
86899 Landsberg am Lech, DE

### **UND DER**

### **TEDOM Service GmbH**

Alte Celler Heerstraße 1  
31637 Rodewald, DE

## **,IM FOLGENDEN JEWEILS „TEDOM“ GENANNT.**

Copyright 2023 © TEDOM Deutschland GmbH  
Stand: 04/2023

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

- (1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer nach § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von TEDOM erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn TEDOM in Kenntnis und ggf. ohne Widerspruch entgegenstehender AGB des Kunden liefert. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2)** Für die Auslegung und die Abwicklung des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten in nachfolgender Reihenfolge
  - a)** Der zwischen dem Kunden und TEDOM geschlossene schriftliche Vertrag, sofern ein solcher vorhanden ist
  - b)** Die Auftragsbestätigung von TEDOM
  - c)** Die von TEDOM erstellten Dokumente: Schnittstellenbeschreibung und Betriebsanleitung inkl. Wartungsvorschriften, sowie ergänzende technische Spezifikationen laut Auftragsbestätigung oder Vertrag
  - d)** Die Bedingungen der so genannten „ProRata-Garantie“ von TEDOM, soweit diese wirksam vereinbart worden sind
  - e)** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von TEDOM sind freibleibend und unverbindlich, soweit im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder unter eine bestimmte Annahmefrist gestellt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch TEDOM.
- (2) Die Bestellung des Kunden auf Basis des freibleibenden und unverbindlichen Angebotes stellt ein bindendes Angebot dar, das TEDOM innerhalb von 18 Werktagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann.
- (3) In der Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Liefer- oder Fertigstellungstermin angegeben.
- (4) Weicht die Auftragsbestätigung nach § 2 (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bestellung des Kunden ab oder erfolgt die Annahme durch TEDOM nicht innerhalb von 18 Werktagen nach Zusendung der Bestellung durch den Kunden, ist diese Auftragsbestätigung ein neues Angebot nach § 2 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Soweit durch den Kunden eine Zahlung aufgrund einer ersten Teilrechnung (§ 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) erfolgt, gilt der Auftrag als durch den Kunden zu den in dem Angebot nach § 2 (4) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Bedingungen angenommen.
- (6) Angaben zum Liefergegenstand sind keine Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen des Liefergegenstandes. Die in unseren Angebots- und Vertragsunterlagen, Prospekten oder Katalogen enthaltenen Angaben zum Liefergegenstand zu Abmessungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## § 3 Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

- (1) Eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Lieferung und Leistungen ist nicht zu vergüten.
- (2) Wünscht der Kunde eine verbindliche Kostenberechnung, bedarf es der Beauftragung eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Lieferungen und Leistungen im Einzelnen aufgeführt und mit den jeweiligen Preisen versehen sind. An diesen Kostenvoranschlag ist TEDOM vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.
- (3) Im Einzelfall auszuführende Vorarbeiten, die nicht Gegenstand der Auftragsbestätigung sind, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

#### **§ 4 Geänderte und zusätzliche Leistungen**

- (1) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen als die in der Auftragsbestätigung genannten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Für das Zustandekommen der gesonderten Vereinbarung gelten §§ 2, 3 dieser AGB.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten und -leistungen des Kunden**

Der Kunde wird TEDOM bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag angemessen unterstützen. Der Kunde hat insbesondere vor Vertragsschluss schriftlich auf alle ihm bekannten Umstände hinzuweisen, die nicht im Kostenvoranschlag Preis bildend berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Lieferungen und Leistungen durch TEDOM erheblich ist, für die Vertragserfüllung relevante Unterlagen, wie etwa Planungsunterlagen, Genehmigungsanträge und -bescheide, Freigaben und Pläne, alters- oder bauartbedingte Besonderheiten des Aufstellungsortes rechtzeitig zu übermitteln und Pläne und sonstige von TEDOM erstellte, für die Abwicklung des Auftrages relevante Dokumente unverzüglich zu prüfen und freizugeben. Darüber hinaus hat der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen nach § 10 (1) – (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.

#### **§ 6 Leistungszeit, Ausführungsfristen, Verzug, Stornierung**

- (1) Die von TEDOM in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart oder zugesagt ist. Der Lauf von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung 12 Werktagen nach dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch TEDOM, im Falle von vereinbarten Anzahlungen jedoch frühestens mit Eingang der Anzahlung (Valutadatum).
- (2) TEDOM kann – unbeschadet sonstiger Rechte TEDOM aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber TEDOM – insbesondere seiner Mitwirkungsleistungen – nicht erbringt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt – ebenso wie weitergehende Rechte oder Ansprüche – vorbehalten. Die Leistungserbringung durch TEDOM setzt darüber hinaus die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn TEDOM die Verzögerung zu vertreten hat.
- (3) Sind von TEDOM Lieferungs-, Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und in Fällen höherer Gewalt um die Dauer der Behinderung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt TEDOM nach Kenntniserlangung – ebenso wie das Ende der Verzögerung – mit.
- (4) Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung in der Auftragsabwicklung ein, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfanges von ihm angeordnet wird. Einer Anordnung steht es gleich, wenn der Kunde die Änderung und Erweiterung

des Leistungsumfanges zu vertreten hat. TEDOM nennt dem Kunden in diesem Fall auf Anforderung einen neuen Fertigstellungstermin.

- (5) Ändert oder erweitert sich der Montageaufwand oder der Leistungsumfang aufgrund von Umständen oder Besonderheiten, von denen TEDOM bei Auftragserteilung keine Kenntnis hatte oder haben musste und tritt dadurch eine Verzögerung ein, verlängern sich die Fristen entsprechend. Durch die Änderungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, wenn der Kunde zu vertreten hat, dass TEDOM keine Kenntnis von den vorgenannten Umständen oder Besonderheiten erhielt oder auch ohne Mitteilung des Kunden hätte haben müssen. TEDOM nennt dem Kunden in diesem Falle auf Anforderung einen neuen Fertigstellungstermin unter Angabe etwaig entstehender Mehrkosten.
- (6) Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die vereinbarte Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung erbracht und – je nach Vereinbarung - die Inbetriebnahme- oder Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
- (7) Teillieferungen sind zulässig, soweit TEDOM durch ihre Zulieferer ebenfalls nur mit einer Teillieferung beliefert wird, sie dem Kunden zumutbar sind und ihm insbesondere dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche Mehrkosten entstehen, es sei denn, TEDOM erklärt sich in letzterem Fall zur Übernahme entsprechender durch eine Teillieferung entstehenden Mehrkosten bereit. TEDOM wird den Kunden unverzüglich über die Teillieferungen informieren.
- (8) Kommt TEDOM in Verzug, kann der Kunde für ihm entstandene Schäden - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung verlangen, maximal jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil des Liefergegenstandes, die vom Verzug betroffen ist.
- (9) Wird der Versand des Liefergegenstandes oder die Abnahme der Leistung von TEDOM aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so können ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet werden.
- (10) Eine Stornierung eines erteilten Auftrages durch den Kunden, kann, wenn der Auftrag von TEDOM noch nicht durch formelle Auftragsbestätigung angenommen wurde, kostenfrei erfolgen.

Ansonsten gilt folgende Staffelung als vereinbart:

	<b>Status zum Zeitpunkt der Auftragsstornierung</b>	<b>Stornogebühr</b>
1)	30 Tage ab Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung	10% vom Auftragswert
2)	31-60 Tage ab Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung	30% vom Auftragswert
3)	61-90 Tage ab Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung	40% vom Auftragswert
4)	91 Tage ab Bestellung und Datum der Auftragsbestätigung bis Versandavis	65% vom Auftragswert
5)	Bereits gefertigte auftragsbezogene Sonderkomponenten*	Volle Berechnung und Lieferung.

Grundsätzlich sind \*Sonderkomponenten wie z.B. Spezialkamin, Zu-/Abluftkulissen, Montagegestelle, Gasaufbereitungsanlagen, etc., die auftragsbezogen individuell produziert wurden, im Stornofall vollständig zu bezahlen und werden kostenpflichtig geliefert.

Sollte aus Gründen, die TEDOM nicht zu vertreten hat, eine vereinbarte Anlieferung beim Kunden

nicht möglich sein bzw. der Kunde eine vereinbarte Abholung nicht durchführen, werden die entsprechenden Teile maximal 14 Tage kostenlos von TEDOM zwischengelagert. Danach behalten wir uns vor Lagerkosten i.H.v. 1,0% pro Monat des Nettowarenwertes zu berechnen.

## § 7 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Für den Gefahrübergang gilt grundsätzlich DAP (INCOTERMS® 2020). TEDOM erfüllt seine Lieferpflicht, wenn sie die Ware dem Kunden am vereinbarten Ort entladebereit zur Verfügung stellt. Zu diesem Zeitpunkt findet der Gefahrübergang statt.
- (2) Vereinbaren die Parteien Abholung durch den Kunden, gilt FCA (INCOTERMS® 2010). Verzögert sich die Abholung aus vom Kunden zu vertretenden Umständen, geht die Gefahr auf den Kunden mit Eintritt des Verzugs des Kunden auf diesen über. TEDOM kann dem Kunden etwaige durch Verzug des Kunden durch TEDOM entstehende Kosten in Rechnung stellen.
- (3) Bei Nichtannahme oder -abholung der Ware erfolgt der Gefahrenübergang mit der Versandbereitschaftsmeldung.
- (4) Soweit vertraglich vereinbart, nimmt TEDOM die Durchführung der Aufstellung, die Einbindung oder Montage, die Inbetriebnahme im Rahmen regulären Betriebs oder Probetriebs vor. Der Gefahrübergang nach § 7 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ware selbst bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Kunde hat die Ware innerhalb von 12 Werktagen abzunehmen, wenn die Parteien eine Abnahme der Ware vereinbart haben und nicht erhebliche Mängel einer Abnahme entgegenstehen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Rechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder sich aus nachfolgenden Regelungen nach § 8 Ziffer 2 etwas anderes ergibt, sind die Rechnungen von TEDOM 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Bei Aufträgen über Euro 4.000,00 gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nachstehende Zahlungsbedingungen:
  - 30% der Auftragssumme fällig 10 Kalendertage nach Zugang der Auftragsbestätigung
  - 60% der Auftragssumme fällig 10 Kalendertage vor dem geplanten Versand- bzw. Abholtermin
  - 10% der Auftragssumme fällig 10 Kalendertage nach Inbetriebnahme, spätestens 14 Kalendertage nach Gefahrübergang gem. § 7,durchweg bargeldlos durch Überweisung und ohne Abzug.
- (3) Ein Skontoabzug ist nur zulässig wenn, ein Skonto wirksam vereinbart worden ist. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn ältere Forderungen von TEDOM noch offen und fällig sind. Ist ein Skonto wirksam vereinbart, gilt die Skontofrist als eingehalten, wenn die Zahlung

innerhalb dieser Frist auf dem Bankkonto von TEDOM gutgeschrieben ist (Valutadatum!). Unberechtigte Skontoabzüge kann TEDOM zurückfordern.

- (4) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Erhöhungen sind möglich, wenn sich nach Vertragsschluss bestimmte Erschwernisse für die Montageleistung ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich mitgeteilt worden sind, dem Kunden jedoch bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen oder der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen nach § 5 und § 10 (1) – (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachgekommen ist.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TEDOM berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.
- (6) Rechnungen, Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen von TEDOM gelten als vom Kunden anerkannt, falls nicht innerhalb 12 Werktagen nach Eingang schriftlich widersprochen wird. Es gilt der Zugang des Widerspruches bei TEDOM.
- (7) Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist TEDOM vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und Forderungen sofort fällig zu stellen. Ferner kann die Ausführung weiterer Lieferungen oder Leistungen unter den Vorbehalt von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen gestellt werden.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TEDOM anerkannt worden sind, soweit eine Aufrechnung nicht Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten des Kunden wegen mangelhafter Leistung von TEDOM betreffen.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die TEDOM aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden besitzt oder erwirbt, Eigentum von TEDOM. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes darf weder eine Pfändung, noch eine Sicherungsübereignung oder eine Abtretung der Forderung von Seiten des Kunden ohne Zustimmung von TEDOM vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist TEDOM unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für TEDOM. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit nicht TEDOM gehörenden Produkten erwirbt TEDOM Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ihr gelieferten und der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neue Sache für TEDOM mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf dieser neuen Vorbehaltsprodukte schon jetzt in Höhe des Wertes an TEDOM ab, der dem Wertanteil der Vorbehaltsware an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den von anderer Seite eingebrachten Produkten entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht

TEDOM gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis, so tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Anteils an TEDOM ab, der dem Wert der Vorbehaltsprodukte an der gesamten Lieferung entspricht.

- (4) Der Kunde tritt auch die Forderungen an TEDOM zur Sicherung ab, die durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (5) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern und die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. TEDOM hat davon unabhängig das Recht, die Forderungen selber einzuziehen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere bei Zahlungsverzug. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TEDOM nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zur Leistung der Zahlung gesetzten angemessenen Frist neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch TEDOM liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TEDOM hätte dies ausdrücklich erklärt.
- (7) TEDOM verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

## § 10 Aufstellung, Einbindung und Montage

Für die Aufstellung, Einbindung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig vor Beginn etwaiger Einbinde- und Montagearbeiten zu stellen:
  - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
  - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
  - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von TEDOM und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
  - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.



- (2) Vor Beginn der Einbinde- und Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und für Schwerlastverkehr befahrbar sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Kunden zu vertretende Umstände - insbesondere eine Nichterfüllung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungsleistungen nach § 5 und § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so hat der Kunde - soweit die Parteien nicht eine gesonderte Vereinbarung treffen - in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen durch TEDOM oder des Montagepersonals und alle anderen durch die Verzögerung verursachten Kosten zu tragen.
- (5) Der Kunde hat TEDOM die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Einbindung, Montage oder der Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen. Die Regelungen zu einer vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Abnahme bleiben hiervon unberührt.
- (6) Ist die kundenseitige Beistellung von Helfern für die Montage vereinbart und werden diese nicht gestellt oder erweisen sich die gestellten Helfer als ungeeignet, kann TEDOM dem Kunden daraus entstehende Aufwendungen berechnen.

## § 11 Mangelrüge

- (1) Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Lieferung oder Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Der Mangel ist hinreichend genau zu beschreiben. Geschieht dies nicht, gilt der Liefergegenstand in Ansehung dieses Mangels als genehmigt bzw. der Vertrag als erfüllt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Mängelanzeige bei TEDOM. Hinsichtlich der Beweislast gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Alle übrigen Mängel des Liefergegenstandes hat der Kunde TEDOM unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Kenntniserlangung schriftlich unter den in § 11 (1) genannten Anforderungen mitzuteilen.
- (3) Soweit die Leistung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Abnahme formell abgenommen wurde und waren Mängel bereits bei Abnahme dem Kunden bekannt, entfällt eine Gewährleistung für diesen Mangel, soweit sich der Kunde nicht im Abnahmeprotokoll Gewährleistungsrechte zu entsprechenden Mängeln vorbehalten hat.
- (4) Der Kunde wird unverzüglich Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel geben und hat die Hinweise TEDOM zur Begrenzung der durch den Mangel verursachten Kosten und des Schadens zu beachten.
- (5) Bei begründeten Mangelrügen dürfen Zahlungen des Kunden lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln oder den Kosten ihrer Beseitigung stehen, darüber hinaus, soweit



entsprechende Forderungen des Kunden durch TEDOM anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

- (6) Die dem Kunden aufgrund eines Mangels zustehenden Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der jeweils gültigen Technischen Anleitungen sowie ggf. weiterer individueller Vereinbarungen.

Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass eine Nicht-Einhaltung der vorstehenden Bedingungen in keinem Zusammenhang mit dem jeweils behaupteten Mangel resp. dem Nicht-Erreichen etwaiger gesondert vereinbarter Garantien steht, die die Ansprüche des Kunden nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt lassen.

## § 12 Gewährleistung

TEDOM leistet im Umfang der nachfolgenden Absätze Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit des Liefergegenstandes zu dem in § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkt nach Maßgabe des § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten keine Garantien, soweit Garantien nicht ausdrücklich und schriftlich durch TEDOM erfolgen. § 127 Abs. 2 BGB ist abbedungen.
- (2) Im Falle eines Mangels des Liefergegenstands ist TEDOM nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur zweimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde kann im Falle der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten, des wiederholten Fehlschlagens der Nacherfüllung oder ihrer Unzumutbarkeit die Vergütung mindern oder vom Vertrag nach Maßgabe des § 12 (7) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurücktreten.
- (3) Der Kunde ist im Rahmen der Ersatzlieferung verpflichtet, einen neuen gleichwertigen Liefergegenstand, der den Mangel nicht hat, anzunehmen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an TEDOM zurückzugeben.
- (4) TEDOM ist im Rahmen der Nachbesserung berechtigt, wegen eines Mangels mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Der Kunde unterstützt TEDOM bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, TEDOM umfassend informiert und TEDOM die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Hierzu steht dem Kunden der Gewährleistungsantrag auf der Homepage von TEDOM zum Download zur Verfügung. TEDOM ist berechtigt, die Mängelbeseitigung an einem Ort ihrer Wahl durchzuführen.
- (5) Soweit sich im Zuge von Nachbesserungsarbeiten herausstellt, dass TEDOM die gerügten Mängel nicht zuzurechnen sind, ist TEDOM berechtigt, ihre Aufwendungen auf Grundlage einer Vergütung nach Zeitaufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu verlangen.
- (6) TEDOM ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung leistet. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel oder den Kosten seiner Beseitigung angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

- (7) Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (8) Bei Ansprüchen des Kunden auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen findet § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- (9) Beseitigt der Kunde einen Mangel selbst, ist er nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit TEDOM berechtigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von TEDOM zu verlangen.
- (10) Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TEDOM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

Weitere Tatbestände sind

- a) Natürliche Abnutzung oder Fremdeinwirkung, fehlerhafte kundenseitige Montage, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung oder Betriebsstoffvorschriften, unsachgemäße oder zweckwidrige Verwendung.
- b) Verwendung von Ersatzteilen fremder Herkunft, Durchführung von Arbeiten am Liefergegenstand durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal.
- c) Übermäßige Beanspruchung, nachlässige Behandlung.

Der Kunde ist berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen bzw. einer der weiteren Tatbestände in keinem Zusammenhang mit dem behaupteten Mangel stehen und die Mängelbeseitigung hierdurch nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (11) Für Schadensersatzansprüche gilt § 13.
- (12) Sollte ein BHKW über einen Zeitraum von drei Monaten oder länger ununterbrochen nicht betrieben werden ist zur Aufrechterhaltung der Gewährleistung eine kostenpflichtige Konservierung zu beauftragen.

### §13 Haftung

- (1) TEDOM haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften
  - für Schäden, die auf einer Verletzung einer von TEDOM übernommenen Garantie beruhen;
  - wegen Vorsatzes;
  - für Schäden, die darauf beruhen, dass TEDOM einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TEDOM beruhen;
  - für andere als die im vorherigen Punkt aufgeführten Schäden, die auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TEDOM oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TEDOM beruhen;

- nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist die Haftung von TEDOM auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) durch TEDOM oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen TEDOM beruht, maximal jedoch auf eine Summe von EUR 10.000,00 je Schadensfall und von EUR 25.000,00 für alle Schadensfälle insgesamt. Gleichermaßen ist die Haftung für Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Ersatzbeschaffungen und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

#### § 14 Verjährung

- (1) Für nachfolgende Ansprüche gegen TEDOM gilt die jeweils im Gesetz vorgesehene Verjährung:
- a) Ansprüche des Kunden bei Haftung wegen Vorsatzes;
  - b) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware, soweit TEDOM den Mangel arglistig verschwiegen oder für die Beschaffenheit der Ware eine Garantie übernommen hat;
  - c) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden
    - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TEDOM oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TEDOM beruhen;
    - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von TEDOM oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TEDOM beruhen;
    - nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln der Ware ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware nach § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**§ 15 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

- (1)** Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf Basis dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen geschlossener Einzelverträge gilt das ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regelungen zum internationalen Privatrecht.
- (2)** Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen nach diesen AGB und darauf basierender Einzelverträge ist - soweit in diesen AGB oder den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist - für die TEDOM Service GmbH Rodewald und für die TEDOM Energy Systems and Solutions GmbH Landsberg am Lech.
- (3)** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen oder undurchführbaren nach Sinn und Zweck am nächsten kommt oder die aufgenommen worden wäre, wäre der Punkt bedacht worden.
- (4)** Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für die TEDOM Service GmbH das Landgericht Verden (Aller) und für die TEDOM Energy Systems and Solutions GmbH das Landgericht Augsburg. TEDOM ist berechtigt, auch am Gerichtsstand des Kunden zu klagen.